

## Ackerbautagung 2012 der LLFG

# Novellen der Düngeverordnung: Was ist zu erwarten?

Dr. Ulrich von Wulffen, Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG),  
Sachsen-Anhalt

Mail: [HansUlrich.vonWulffen@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:HansUlrich.vonWulffen@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012

Autoren:

Clemens Pohler, Dr. Ulrich von Wulffen



# Die neue Düngeverordnung Konsequenzen für den Landwirt

Vom 10. Januar 2006

- in Kraft seit 14. Januar 2006 –
- novelliert im September 2006 –
- nochmals novelliert im Dezember 2006 -
- **weitere Novellen sind geplant** -



SACHSEN - ANHALT

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und LLFG Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012

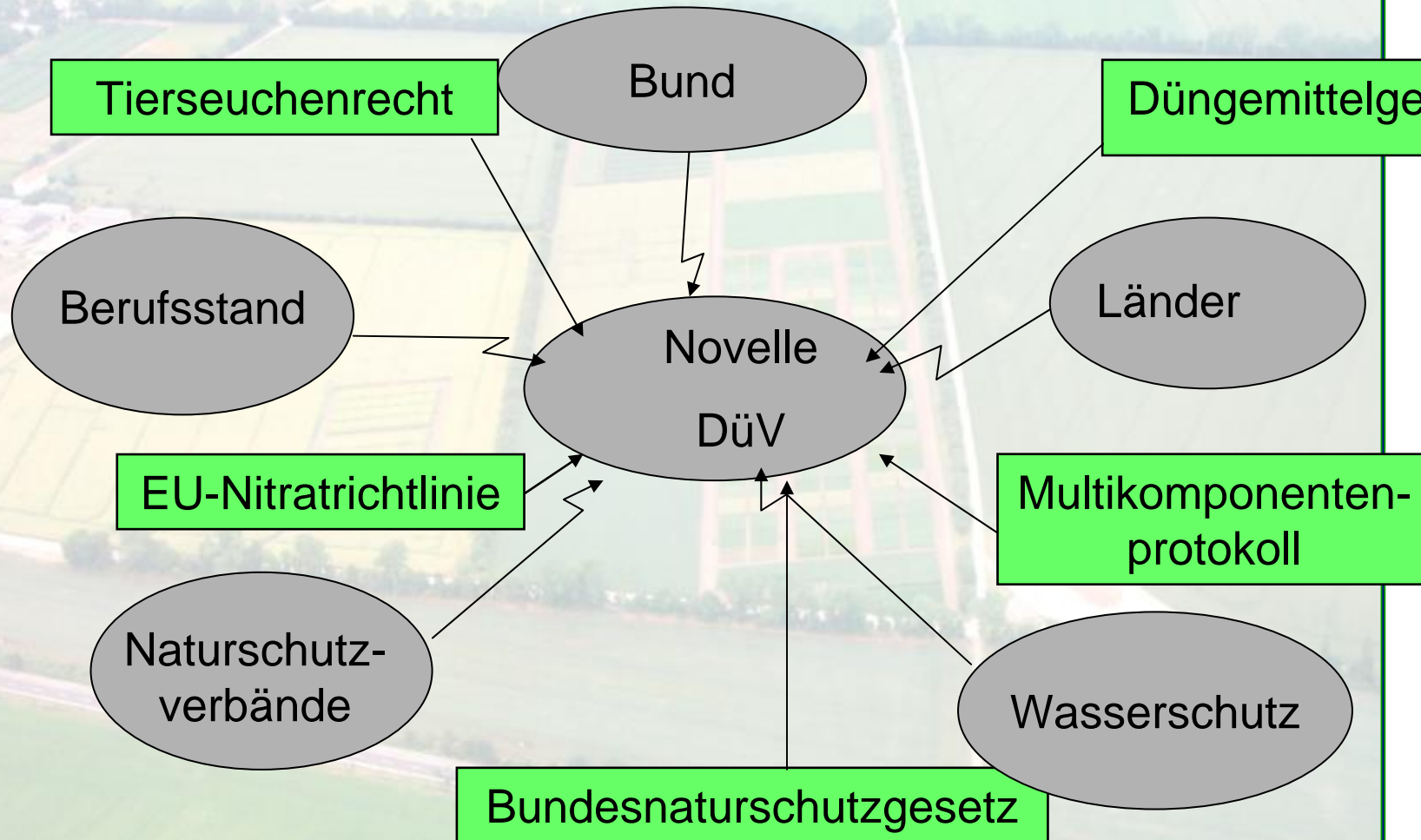
Zum Thema

# „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen“

(Mark Twain, Karl Valentin, Niels Bohr, Winston  
Churchill, Kurt Tucholsky...)



# Rahmenbedingungen für die Novelle





# EU-Kommission

- *„Die Kommission vertritt und wahrt die Interessen der ganzen EU. Sie überwacht die Strategien der EU-Politikbereiche und setzt diese um, indem sie:*
  - *dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften vorlegt;*
  - *den Haushaltsplan der EU verwaltet und Finanzhilfen zuweist;*
  - ***das EU-Recht durchsetzt (gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof);***
  - *die EU auf internationaler Ebene vertritt, z. B. beim Aushandeln von Vereinbarungen zwischen der EU und Drittstaaten.“*



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012

## Was ist zu erwarten? (Vorschläge)

- **Quelle:** Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung, vorläufige Berichtsstände von II/2012
- **Sperrfristen** zur Ausbringung
  - **Grünland** 15. November bis 31. Jan (derzeitige Regelung)
  - Neu: 15. November bis 31. Jan (global)
  - Neu 01. September bis 01. März (regional)
  
  - **Ackerland** 01. November bis 31. Jan. (derzeitige Regelung)
  - Neu: 01. Oktober bis 31. Jan. (global)
  - Neu 01. September bis 01. März (in bestimmten Regionen)
- → es ist eine deutliche Verkürzung der Ausbringungszeiträume zu erwarten



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012

# Vorschläge zur Lagerdauer von organischen Düngern

- Vorschlag Stallmist: Forderung einer mindestens dreimonatigen Lagerkapazität im Betrieb
- Vorschlag zur Gülle:
  - generell mindestens 6 Monate (Berechnung auf der Grundlage von betrieblichen Daten und nicht auf der Grundlage von Richtwerten).
  - Betriebe mit hohem Viehbesatz: 9 Monate
  - Gewerbliche Anlagen: > 9 Monate ?



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012





## Was ist zu erwarten (Sperrfristen)?

- **Ausschluss bei Frost im Boden:**
  - ALT: *Boden, der durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages **nicht** oberflächlich auftaut.*
  - NEU: zweiter Halbsatz wird wohl gestrichen werden  
→ bei „tiefem Frost“ im Boden bleibt die Ausbringung verboten;
  - Diese Daten sind über DWD zu erhalten, so dass diese Sperrfrist einfach zu kontrollieren ist.
- **Sperrfrist für Stallmist**
  - ALT: Stallmist fällt nicht unter die Sperrfristregeln
  - NEU: Sperrfristen gelten auch für alle Mistarten; ggf. Ausnahme für Mist von Klautentieren.





## Zu § 4.3 DÜV

- „Aus Wirtschaftsdüngern **tierischer Herkunft**, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben nach § 3 Nährstoffe nur so ausgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet“ (DÜV, § 4, Abs. 3) → in Biogasgülle wird zur Berechnung der 170 kg nur der tierische Input berücksichtigt
- Geplant: die 170 kg (oder geringere Grenzwerte) beziehen sich auf den auf den gesamten Wirtschaftsdünger.



## Zu § 4.6 (alt)

- Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur
  - 1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngedarfes an Stickstoff der Kultur oder
  - 2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,
- jedoch **insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff** je Hektar aufgebracht werden.



## Zu § 4.6 (halbneu)

- Begrenzung der generellen Ausbringung von 80 kg N/ha
  - Neu in NRW (Erlass vom 19.03.2012): *„Bei der Herbstdüngung ist der N-Düngebedarf der zu düngenden Kultur zu berücksichtigen. Bei folgenden Kulturen ist unter Berücksichtigung der N-Nachlieferung der Böden kein Bedarf vorhanden:*
    - *Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Z-Rüben, Gemüse, Leguminosen*
    - *Getreide nach Silomais*
    - *Zwischenfrüchte nach Mais, Zuckerrüben*
    - *(<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/herbstduengung.htm>)*
  - *Niedersachsen: „Eine Strohausgleichdüngung ist aus fachlicher Sicht lediglich auf Standorten mit einer geringen N-Nachlieferung zu empfehlen. Wurden langjährig Wirtschaftsdünger eingesetzt, so ist in der Regel die N-Nachlieferung des Standortes hinsichtlich einer Strohumsetzung im Boden ausreichend“.*
- Andere Bundesländer: werden dieser Regelung wohl folgen.





## Zu § 4.6 (Zukunft)

- Düngung nach Ernte der Hauptfrucht nur noch bei Bedarf und in Höhe des Bedarfs → Düngebedarfs-ermittlung vor der Düngung durchführen
  - RAPS (ca. 40 kg N (Gesamtmenge!); Höhe noch unklar)
  - Früh gedrillter Winterweizen oder Wintergerste (20 kg/ha ??)
  - Grünland und Feldgras bis Ende September in Höhe von X kg
  - Zwischenfrüchte:
- **FAZIT: Die zur Verfügung stehenden Ausbringungszeiten für Gülle, Geflügelkot/-mist (?) und Gärreste werden sich drastisch reduzieren.**



## § 6, Abs. 2

- ALT: N-Bilanzüberschuss von 60 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt wird akzeptiert
- NEU: Es wird diskutiert, die Grenze von 60 kg N/ha (dreijähriges Mittel) deutlich zu reduzieren (auf 40 kg N/ha oder sogar 30 kg N/ha?? → dies hätte Auswirkungen auf viele Förderprogramme).
- Je höher der Anteil organischer Dünger an der Gesamtdüngung ist, desto schlechter wird die Ausnutzung des in organischer Form zugeführten Stickstoffs → bei einer weiteren Reduzierung der zulässigen N-Salden (z.B. auf 40 kg) muss sich der Anteil organischer Dünger reduzieren, um diese Grenze einhalten zu können → Transportwege für Wirtschaftsdünger werden wohl deutlich länger!
- In Holland: es werden wohl schon zwischen 20 und 30 €/m<sup>3</sup> Gülle für die Abnahme gezahlt.

## Was ist noch zu erwarten?

- **Düngebedarfsermittlung:** Dokumentation soll verpflichtend werden → vor der Düngung ist dann der Bedarf zu ermitteln und schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (analog dem Pflanzenschutz)
- **Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger:** Die Ausbringung auf bewachsenen Flächen soll zukünftig streifenförmig erfolgen (Schleppschauch, auf GL Schleppschuh).
- **Bei Nährstoffsalden (N und P) oberhalb der Grenzen (derzeit 60 kg N/ha) ist geplant:**
  - Beratungspflicht
  - Behördliche Anordnungen zur Verringerung möglich
  - In Versorgungsstufe D/E kein P-Überhang mehr zulässig (derzeit noch 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha im sechsjährigen Mittel)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012



# HINWEIS FÜR ALLE

- DIE **WIRTSCHAFTSDÜNGERVERBRINGUNGSVER-  
ORDNUNG** GILT FÜR
  - ABGEBENDE BETRIEBE,
  - BEFÖRDERNDE BETRIEBE,
  - EMPFÄNGER.
- Es gelten:
  - Aufzeichnungspflichten für Abgeber, Beförderer und Empfänger,
  - Meldepflichten des Empfängers bei Importen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland
  - Einmalige Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber vor dem erstmaligen Inverkehrbringen.
  - **Hygienevorschriften** bei Importen aus dem Ausland



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft ,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG

Dr. Ulrich von Wulffen

LLFG, BBG  
21/22.11.2012



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

**ACKERBAU-  
TAGUNG 2012  
der LLFG**

Dr. Ulrich von Wulffen

**LLFG, BBG  
21/22.11.2012**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**